

# Ordnung für die Fachausschüsse, Komitees und Expertenkreise der Deutschen UNESCO-Kommission

Gemäß Art. X § 2 der Satzung der DUK in ihrer Fassung vom 28. Juni 2019; beschlossen vom Vorstand am 23. Februar 2021.

## § 1 Arten von Ausschüssen

Gemäß Art. X, Ziff. 2 der DUK-Satzung sind vorgesehen:

- die Fachausschüsse,
- durch den Vorstand eingesetzte Komitees und
- im Weiteren durch den Vorstand zeitlich befristet eingesetzte Expertenkreise.

## § 2 Einrichtung und Auflösung

(1) Der Vorstand der DUK beschließt die Einrichtung, Fortführung und Auflösung der Fachausschüsse, Komitees und Expertenkreise, legt ihre Ziele und Aufgaben fest und beruft ihre Mitglieder. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums.

(2) Der Vorstand beruft ebenso auf Vorschlag des Präsidiums womöglich nachrückende Mitglieder, sollte einem Mitglied die weitere Wahrnehmung der Mitgliedschaft nicht möglich sein.

(3) Alle Ausschüsse werden für einen befristeten Zeitraum eingesetzt, Fachausschüsse und Komitees in der Regel für drei Jahre. Fachausschüsse und Komitees können ohne Einschränkung mehrfach eingesetzt werden. Der Vorstand kann einen Ausschuss jederzeit auflösen.

(4) Mitglieder eines Ausschusses können wiederholt berufen werden. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist personengebunden.

(5) Die Auswahl der Mitglieder der Ausschüsse verfolgt das Ziel der gesellschaftlichen und fachlichen Vielfalt; insbesondere sollen die Fachausschüsse auch Mitglieder im Alter zwischen 16 und 27 umfassen.

(6) Jeder Ausschuss soll so viele Mitglieder haben, wie zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind, jedoch nicht weniger als fünf und nicht mehr als zwanzig.

(7) Vertreter der Bundesregierung und der Länder können sich bei Mitgliedschaft in einem Ausschuss vertreten lassen (bestellte Mitglieder). Die in §2.6 genannte Höchstzahl umfasst nicht die bestellten Mitglieder.

(8) Der/die Vorsitzende eines Ausschusses wird vom Vorstand in der Regel für drei Jahre berufen. Seine/ihre Amtszeit sollte drei aufeinander folgende Mandate nicht überschreiten.

## § 3 Stellung und Aufgaben der Ausschüsse sowie Rolle des DUK-Sekretariats

(1) Alle Ausschüsse sind im Sinne von Art. X der Satzung einzusetzen. Sie beraten die Organe der DUK, u.a. in Angelegenheiten, mit denen sie in Abstimmung mit dem Präsidium vom Vorstand befasst werden.

(2) Alle Ausschüsse können Stellungnahmen, Vorschläge für neue Initiativen und Empfehlungen an den Vorstand richten. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende eines Ausschusses

nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium die Stellungnahme des Ausschusses öffentlich machen.

(3) Das Sekretariat der DUK betreut und unterstützt die Ausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin setzt dazu den Leiter/die Leiterin des zuständigen Fachbereichs im DUK-Sekretariat oder einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Sekretariats als Sekretär/Sekretärin eines Ausschusses ein.

#### **§ 4 Aufwundersersatzanspruch und Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung in Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse haben einen Aufwundersersatzanspruch nach Maßgabe der Reisekostenordnung, falls die Reisekosten nicht von den Institutionen der teilnehmenden Mitglieder getragen werden können.

(2) Der Vorstand kann zusätzlich entsprechend Art. XI der Satzung die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Ausschüssen beschließen.

#### **§ 5 Sitzungen und Umlaufverfahren**

(1) Die Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden in Abstimmung mit dem/der Sekretär/in des Ausschusses nach Bedarf in der Regel einen Monat vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen, die mit dem Generalsekretär/die Generalsekretärin abgestimmt wird.

(2) In der ersten Sitzung einer Beruungsperiode wählt der Ausschuss auf Vorschlag des/der Vorsitzenden aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, deren/dessen Aufgabe es ist, Sitzungen in Abwesenheit des/der Vorsitzenden zu leiten. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der/die Sekretär/in des Ausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ebenso nimmt der/die Generalsekretär/in oder seine/ihre bestimmte Vertreter/in an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeiter/innen des Sekretariats nehmen nur im Fall der fachlichen oder organisatorischen Notwendigkeit in Absprache mit dem/der Vorsitzenden und der/dem Sekretär/in teil.

(4) Jeder Ausschuss ist bei Anwesenheit eines Drittels seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar, bei Abwesenheit kann die Stimmabgabe nicht schriftlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

(5) Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem/der Sekretär/in des Ausschusses zu einzelnen Sitzungen sachkundige Personen als Gäste hinzuziehen. Die Gäste nehmen an den Sitzungen ehrenamtlich und ohne Stimmrecht teil.

(6) Über jede Sitzung fertigt der Sekretär/die Sekretärin des Ausschusses ein Protokoll an, das vor Versand mit dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin abzustimmen ist.

(7) Ausschüsse können Unterarbeitsgruppen bilden. Diese können ihre Aufgaben in Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit, in Telefonkonferenzen oder im schriftlichen Umlauf erledigen. Für die Mitwirkung von Gästen in Unterarbeitsgruppen gilt Ziffer (5) entsprechend. Unterarbeitsgruppen haben keine eigenständige Beschlussfähigkeit, sie arbeiten den Ausschüssen zu.

(8) Die Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren ist möglich. Bei Entscheidungen im Umlaufverfahren gelten alle Mitglieder als anwesend, Ausbleiben der Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

#### **§ 6 Fachausschüsse: Aufgaben und Zusammensetzung**

(1) Die Fachausschüsse unterstützen die programmatische Arbeit im UNESCO-Mandatsbereich. Sie beraten die Organe der DUK zu Themen und Fragestellungen aus dem UNESCO-Mandatsbereich, stärken Synergien mit Aktivitäten deutscher Einrichtungen sowie die Kohärenz der deutschen UNESCO-Mitgliedschaft.

(2) Der Vorstand schlägt den Fachausschüssen Schwerpunktthemen vor, die diese in die Planung ihrer inhaltlichen Arbeit aufnehmen; (Zwischen-)Ergebnisse werden dem Vorstand in geeigneter Form

vorgelegt. Der Vorstand berücksichtigt mit Blick auf den Umfang der Angelegenheiten, mit denen er die Fachausschüsse befasst, dass die Fachausschüsse arbeitsfähig bleiben mit Blick auf sonstige Aufgaben.

(3) Die Fachausschüsse setzen sich überwiegend aus Mitgliedern der DUK zusammen.

(4) Die Fachausschüsse werden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahr, einberufen.

(5) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Fachausschüsse jeweils auf seiner ersten Sitzung im Anschluss an jede Mitgliederversammlung der DUK, auf der Wahlen stattgefunden haben, in der Regel für drei Kalenderjahre.

(6) Der Vorstand beruft den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Mit der Berufung zum Vorsitzenden / zur Vorsitzenden geht eine Mitgliedschaft im Vorstand einher. Somit muss der/die Vorsitzende Mitglied der DUK sein; ggfs. bestellt der Präsident/die Präsidentin einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende interimistisch aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses.

### **§ 7 Komitees: Aufgaben und Zusammensetzung**

(1) Komitees beraten die Organe der DUK bei der Umsetzung bestimmter UNESCO-Programme, Projekte und Aufgaben.

(2) Diese Komitees werden vom Vorstand eingesetzt.

(3) Komitees setzen sich i.d.R. mehrheitlich aus Mitgliedern der DUK zusammen.

(4) Der Vorstand der DUK kann für Komitees eine eigene Geschäftsordnung beschließen.

### **§8 Expertenkreise: Aufgaben und Zusammensetzung**

(1) Expertenkreise beraten die Organe der DUK zu konkreten Themenstellungen und sie bearbeiten Arbeitsaufträge, die ihnen der Vorstand überträgt.

(2) Expertenkreise können vom Vorstand jederzeit eingesetzt werden und sind grundsätzlich zeitlich befristet. Der Vorstand entscheidet nach einem Jahr über das Fortbestehen der eingesetzten Expertenkreise.

(3) Expertenkreise setzen sich i.d.R. mehrheitlich aus Mitgliedern der DUK zusammen.

(4) Der Vorstand der DUK kann für Expertenkreise eine eigene Geschäftsordnung beschließen.